



Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

6. Rundbrief

Mai 2010

Zum Inhalt des Rundbriefes:

1. Wie geht es weiter mit dem Kompetenzzentrum? (Marion Michel)
2. Behinderung und Jugendhilfe – Wie kommt das zusammen? (Martina Müller)
3. Informationen
 - Workshop
 - Ich möchte ein Kind bekommen! Darf ich das? Erarbeitung einer Kurskonzeption für Frauen mit geistiger Behinderung (Karen Kohlmann)
 - Familien-Planung und Vorsorge-Untersuchung – 2 neue Hefte in Leichter Sprache

.....

1. Wie geht es weiter mit dem Kompetenzzentrum

Marion Michel

Vom 01. April 2008 bis 31. Mai 2010 förderte die Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen die nun vorliegende medizinsoziologische Studie mit dem Thema „Die medizinische und soziale Betreuung behinderter Mütter im Freistaat Sachsen“.

Mit der Auftaktveranstaltung für das Kompetenzzentrum am 02. Juli 2008 wurde bereits begonnen, ein Netzwerk „Behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen“ aufzubauen. Im Ergebnis dieser Veranstaltung konstatierten wir eine verstärkte öffentliche Wahrnehmung des Themas in den Medien. So wurde auf die Arbeit des Kompetenzzentrums in den Fernsehsendungen „nano“ (3sat, Erstsendung am 09. Januar 2009), „Selbstbestimmt“ (MDR, Erstsendung am 08. August 2009) und „Volle Kanne“ (ZDF am 22. Oktober 2009) sowie im Zeitschriftenmagazin „Handicap“ (Herbst 2009) und der Zeitschrift „Erwachsenenbildung und Behinderung“ (Oktober 2009) verwiesen.

Um die Entwicklung des Netzwerkes zu fördern, erscheint seit November 2008 unser Rundbrief im vierteljährlichen Rhythmus. Damit erzielten wir vor allem drei Effekte:

- Der Kreis der Interessenten an der Arbeit des Kompetenzzentrums erweiterte sich kontinuierlich.
- Eltern mit Behinderungen oder Mitarbeiterinnen aus Projekten zur Unterstützung behinderter und chronisch kranker Eltern wenden sich Rat suchend an das Kompetenzzentrum.
- Wir wurden als Referenten zu zahlreichen Fachtagungen eingeladen (z. B. Fachtagung „Begleitete Elternschaft“; Veranstalter: Liga der Spitzenverbände am 08. 10. 2008 in Dresden; „Partnerschaft und Sexualität – Wege zur Selbstbestimmung behin-



Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

6. Rundbrief

Mai 2010

derter Menschen“; Veranstalter: SFZ Förderzentrum gGmbH in Chemnitz vom 23. bis 25. 10. 2008; Tagung der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten in der Landesdirektion Leipzig, am 03. 12. 2008; Fachtagung „Liebe Leben“ – Sexualität von Menschen mit geistiger Behinderung; Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen am 03. 06. 2009; 16. Klinikärztekongress der Geburtshilfe und Pädiatrie in der Sächsischen Landesärztekammer am 24. Juni 2009)

Am 05. September 2009 fand die Fachtagung „Familien mit Behinderungen“ am Kompetenzzentrum im Rahmen eines integrativen Familientages statt, darüber berichteten wir im 4. Rundbrief. Durch viel Engagement aller Mitwirkenden und unter der Schirmherrschaft von Prof. Dr. med. Johann Hauss, Vorsitzender des Stiftungsrates der Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen trug diese Veranstaltung ebenfalls dazu bei, Elternschaft mit Handicap zu thematisieren und zu kommunizieren.

Bereits in Vorbereitung auf den Familientag konstituierte sich eine Expertinnengruppe behinderter Frauen, die das Projekt begleiten, beraten und unterstützen. Diese Gruppe etablierte sich mittlerweile als feste Arbeitsgruppe, die zukünftig noch stärker eingebunden wird, wenn es um die Entwicklung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Eltern mit Handicap und für professionelle Kräfte aus den Bereichen der Medizin, der Ämter und Behörden oder auch der begleitenden Dienste geht. Gut wäre es, wenn auch behinderte Männer in der Arbeitsgruppe mitwirken würden, denn zu Vätern mit Handicap gibt es noch sehr wenige Kontakte.

Auch auf der wissenschaftlichen Ebene publizierten wir unsere Ergebnisse. Das Projekt „Aufbau eines Kompetenzzentrums für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen“ wurde auf verschiedenen Fachtagungen mit guter Resonanz präsentiert (DGSM 2009, DGVM 2009, Researchfestival 2008 und 2009). Und in der Zeitschrift „Geburtshilfe und Frauenheilkunde“ erschien 2010 unser Beitrag „Elternschaft bei Frauen mit Behinderungen und schweren chronischen Erkrankungen“.

Der Expertenworkshop am 31. Mai 2010 stellt einen Abschluss der bisherigen Arbeit dar, der Bericht über das Forschungsprojekt wird demnächst verfügbar sein. Damit verbindet sich aber die dringende Frage, wie es weitergehen soll. Darüber werden wir am 31. Mai mit Experten aus Politik, Wissenschaft und Praxis diskutieren.

Der Aufbau der Beratungs- sowie der Fort- und Weiterbildungsangebote ist mittlerweile finanziell gesichert durch den Freistaat Sachsen. Im Rahmen dieses Vorhabens werden wir auch weitere Materialien rund um das Thema Sexualität, Elternschaft und Behinderung als barrierefreie Medien entwickeln. Hierzu wird aktuell eine Zusammenarbeit mit der Deutschen Zentral-



Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

6. Rundbrief

Mai 2010

bücherei für Blinde (DZB) mit dem dort angesiedelten Kompetenzzentrum für barrierefreie Medien konzipiert.

Für weitere Forschungsvorhaben befinden wir uns gegenwärtig noch in der intensiven Suche nach Fördermitteln, bleiben aber optimistisch und hoffen, in der zweiten Jahreshälfte ein weiteres Forschungsprojekt starten zu können, dass die Lebenssituation behinderter Eltern und ihrer Kinder vertiefend analysiert.

Die bisherigen Ergebnisse unserer Arbeit belegen, dass wir mit dem Aufbau des Kompetenzzentrums und damit verbunden des sachsenweiten Netzwerkes einen wichtigen Beitrag leisten können, die Lebenssituation behinderter und chronisch kranker Eltern zu verbessern und Elternschaft im Sinne des SGB IX zunehmend als Teilhabe an der Gesellschaft und damit als Recht von Frauen und Männern mit Handicap zu realisieren.

Wir danken allen, die unsere Arbeit bisher unterstützt haben und hoffen, in den nächsten Jahren noch mehr Akteure an einen Tisch zu bekommen, wenn es darum geht, Eltern mit Handicap die benötigte Unterstützung und Begleitung zu gewährleisten und in der Wahrnehmung ihres Rechtes auf selbstbestimmte Elternschaft zu stärken .

2. Behinderung und Jugendhilfe – Wie kommt das zusammen?

Martina Müller

Mädchen und Jungen, Frauen und Männer mit Behinderungen sind keine homogene Gruppe; sie haben höchst individuelle Bedarfe und Bedürfnisse und nicht immer hängen diese genuin mit der Behinderung zusammen. Oft betreffen sie den Bereich der Hilfen zur Erziehung und hier v.a. die Themenfelder der pädagogisch-erzieherischen Arbeit, der innerfamiliären Beziehungen sowie der gelingenden Kommunikation. Viele Förderungs- und Entwicklungsbedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewegen sich außerhalb der Themen der Rehabilitation; ihre Belange gehören grundsätzlich unter das Dach der Jugendhilfe. Sie ist hier deutlich aufgefordert, Familien zu entlasten, ihre Kommunikations- und Erziehungsfähigkeit zu fördern und sie im alltäglichen Miteinanderleben zu unterstützen.

Grundsätzlich ist die Familie der beste Lebensraum für ein Kind und seine Entwicklung, ob es ein Handicap hat oder nicht. Jedes Kind hat ein Recht auf seine gesunde Entwicklung, auf Förderung, Unterstützung sowie auf Teilhabe am Leben und Selbstbestimmung der Persönlichkeit. Die Erkenntnis, dass jeder Mensch dieselben Rechte auf Selbstbestimmung und Teil-



Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

6. Rundbrief

Mai 2010

habe an gesellschaftlichen Ressourcen hat, gehört zu den kulturellen Errungenschaften unserer Zivilgesellschaft.

Gem. § 6 SGB IX können Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 5, Nr. 1, 2 und 4 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) sein.

In der Präambel der Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO- Generalversammlung) wird in Ziffer „e.“ Behinderung als ein sich verändernder Zustand beschrieben, der aus der Interaktion zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und Barrieren in der Einstellung und der Umwelt entsteht und die gleichberechtigte, uneingeschränkte und wirksame Teilnahme an der Gesellschaft behindert. Die WHO geht von „handicapped situations“ aus, was bedeutet, dass die Ausprägung eines Handicaps von den gesellschaftlichen Anforderungen, den Erwartungen sowie von den ökologischen, materiellen und sozialen Lebensbedingungen eines Menschen abhängt. Anders ausgedrückt: Je barrierefreier eine Gesellschaft sich darstellt, desto weniger Behinderungen gibt es. Mit der Entwicklung von Ansätzen des gemeinsamen Lebens von Kindern und Jugendlichen mit oder ohne Behinderungen entstand eine grundsätzliche Diskussion um die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder – als Ort der Übernahme von Verantwortung bei besonderen Bedarfslagen von Kindern insgesamt.

Was ist Jugendhilfe

Jugendhilfe nimmt für sich in Anspruch, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten. Das Kinder- und Jugendhilferecht ist Teil des SGB – in erster Linie ist es ein „Leistungsrecht“, d.h. auf Hilfen zur Erziehung besteht ein Rechtsanspruch. Im KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz/ SGB VIII) wurde mit der Hilfeplanung und damit ihrer Orientierung an allen Beteiligten, ein Prozess der Aushandlung geeigneter und notwendiger, längerfristiger, erzieherischer Hilfen initiiert, der den Wünschen der beteiligten jungen Menschen sowie ihren Eltern Räume gegenüber den JugendhilfeexpertInnen eröffnet. Die Bundestagsdrucksache 11/ 5948 nennt auf S.1 das SGB VIII ein „modernes, präventiv orientiertes Leistungsgesetz, das Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben unterstützt und jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert.“ Leistungen der Jugendhilfe sollen die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen - Jugendhilfe soll eine familienfreundliche Umgebung schaffen, die Selbsthilfe stärken und alle beteiligen, zur Selbstbestimmung befähigen und das soziale Umfeld mit einbeziehen.



Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

6. Rundbrief

Mai 2010

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden von Trägern erbracht, nach den Grundsätzen der Pluralität und Vielfalt. Die Freien Träger der Jugendhilfe haben als Partner der öffentlichen Jugendhilfe eine eigenständige Stellung. Freie Träger können kirchliche und verbandliche Organisationen, Initiativen, Selbsthilfeprojekte oder privatwirtschaftlich organisierte Einrichtungen sein. Dass die gesetzlich normierten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der richtigen Qualität und im richtigen Umfang zur Verfügung gestellt werden, dafür muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe resp. das Jugendamt gem. der im § 79 SGB VIII übertragenen Gesamtverantwortung Sorge tragen. Dabei ist gem. Artikel 6 des Grundgesetzes die Gewährleistung des Kindeswohls maßgeblich.

Die unbedingte Gewährleistung des Kindeswohls

Bei Verstößen gegen das Kindeswohl seitens der Eltern muss zunächst versucht werden, durch Hilfe, Unterstützung sowie Maßnahmen, die ein verantwortungsbewusstes Verhalten der Eltern erleichtern, das Kindeswohl durch die Eltern (wieder) selbst herstellen zu lassen. Die unterstützende Rolle entspricht genauso dem Wächteramt des Staates wie die, durch gerichtlich beschlossene Intervention gegen den Willen der Eltern den Schutz der Kinder zu sichern – wenn die Eltern trotz der Hilfe nicht bereit oder in der Lage sind, das Wohl ihrer Kinder zu gewährleisten. § 1626, Absatz 1 des BGB definiert die elterliche Sorge zugleich als Recht und Pflicht von Vater und Mutter.

Artikel 3 der UN- Kinderrechtskonvention schreibt die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls für Rechtsprechung und Verwaltungsvorgänge vor. In Art. 7 der UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen wird ausgeführt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, den es vorrangig zu berücksichtigen gilt.

Wie funktioniert die „Hilfe zur Erziehung“

Die „Hilfen zur Erziehung“ beachten die Stärken und Ressourcen der Beteiligten für die Bewältigung von aktuellen und zukünftigen Lebens- und Entwicklungs- bzw. Erziehungsproblemen. Somit bedeutet Hilfe zur Erziehung Unterstützung in belastenden Lebenssituationen. Dennoch ist sie ein spürbarer Eingriff in die Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien – wenn auch kein obrigkeitlicher Eingriff, sondern das Angebot einer Hilfeleistung mit Beteiligung an der Ausgestaltung.

An ambulanten Angeboten ist hier die Sozialpädagogische Familienhilfe zu nennen, die längerfristig angelegt ist und Familien intensiv unterstützt und begleitet. Weiterhin ist die Erziehungsbeistandschaft ein Angebot, das auf die Unterstützung bei der Bewältigung von Entwick-



Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

6. Rundbrief

Mai 2010

lungsproblemen gerichtet ist und die Freiwilligkeit des Jugendlichen voraussetzt. Er oder Sie muss zumindest die Hoffnung entwickeln, dass die Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen in der Familie, in der Clique oder in der Schule erleichtert wird. Dabei sind hier die Probleme im Mittelpunkt, die der oder die Jugendliche hat und nicht die, die er oder sie anderen macht.

Stellen Eltern z.B. fest, dass sie ein Erziehungsproblem haben oder Schwierigkeiten in der Gestaltung ihrer Lebenssituation oder wird eine mangelhafte Erziehungsfähigkeit der Eltern von außen festgestellt, kurz gesagt, wenn es einen Hilfebedarf gibt, ist das Jugendamt mit seinen Allgemeinen Sozialen Diensten der richtige Ansprechpartner. In einem Gespräch mit der/dem zuständige/n Sozialarbeiter/in wird der Hilfebedarf festgestellt und eine notwendige sowie geeignete Hilfeform empfohlen. Ist z.B. die Sozialpädagogische Familienhilfe die geeignete Hilfeform, verabredet die/ der Familienhelfer/in mit der betroffenen Familie Hausbesuche und bespricht u.a. mit der Familie gemeinsam die Ausgestaltung des Angebotes. Für die/den Familienhelfer/in ist die/der zuständige Mitarbeiter/in des ASD die/der wichtigste Ansprechpartner/in.

Haben Familienmitglieder eine Behinderung und/oder eine längerfristige Krankheit, so braucht die/der Familienhelfer/in m. E. besondere Kompetenzen, wie z.B. eine erhöhte Sensibilität für die Belange von Menschen mit Behinderungen, gute Kenntnisse ihrer Rechtslage, Kenntnisse über Behinderungen sowie chronische Krankheiten und empathische Zugänge zum „Leben mit Behinderung“. Diese Kompetenzen können in einer geeigneten Fortbildung erworben werden. Nur dann kann die Familienhilfe für die Beteiligten auch wirklich gelingen.

Gerade Eltern mit Behinderungen und/oder langfristigen Krankheiten haben Ängste, wenn es um Kontakte zum Jugendamt geht. Ihre Angst fokussiert sich v.a. darauf, dass das Jugendamt ihre Erziehungsfähigkeit kritischer einstuft als die nichtbehinderter Eltern. Diese Befürchtung kommt nicht von ungefähr – es gibt Fälle, in denen Eltern ihre Kinder entzogen wurden, in erster Linie, weil die Eltern eine Behinderung haben. Grundsätzlich aber ist das Jugendamt eine Schutzinstitution und arbeitet nach den oben genannten gesetzlichen Grundlagen – alle Eltern haben ein Recht auf Hilfe, wenn sie sie benötigen, und sie haben das Recht, diese Hilfe einzufordern. Das Prinzip des „Empowerments“ – also der Selbstbemächtigung – gilt auch für behinderte Eltern. Aus diesem Grund entsteht in Leipzig derzeit ein „Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen“ mit dem Ziel einer umfangreichen und bedarfsgerechten Beratung für Eltern mit Behinderungen.



Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

6. Rundbrief

Mai 2010

Eltern müssen gute Eltern sein und sich im Interesse ihrer Kinder verhalten – von einer etwaigen Behinderung ist das unabhängig. Aber Eltern mit Behinderung müssen keine besseren Eltern sein als andere. Sie müssen aber handeln und fühlen im Sinne des Kindeswohls und dann stark genug sein, um Hilfe zu bitten, wenn diese gebraucht wird.

Minderjährige als Träger eigener Rechte

Artikel 12, Absatz 1 der UN- Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, einem Kind die Möglichkeit zu geben, seine eigene Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Ist es dazu nicht in der Lage, muss es Gelegenheit haben, durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle zu handeln.

Trotz der nicht zu übersehenden Betonung der Stellung der Eltern resp. der Personensorgeberechtigten hebt das KJHG die Rechte von Kindern und Jugendlichen besonders hervor. Nach § 8, Absatz 2 haben Kinder und Jugendliche das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes leistet einen erheblichen Beitrag für die Schärfung des Rechtsbewusstseins in der Staatengemeinschaft, wenn es um die Anerkennung von Kindern als eigenständige Rechtssubjekte, um ihre besondere Schutzbedürftigkeit, auch in Hinblick auf menschenrechtliche Gewährleistung und um die Förderung ihrer Entwicklung geht. Bei einem möglichen Konflikt zwischen Elternwille und Verwirklichung des Kindeswohls gebietet die Konvention im Zweifelsfall immer eine Parteilichkeit für das Kind.

ANHANG:

Übersicht über die einschlägigen Gesetzestexte

1. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz

Kapitel des SGB VIII:

1. Allgemeine Vorschriften
2. Leistungen der Jugendhilfe
3. Andere Aufgaben der Jugendhilfe
4. Schutz von Sozialdaten
5. Träger der Jugendhilfe
6. Zentrale Aufgaben
7. Zuständigkeit, Kostenerstattung
8. Beiträge, Heranziehung zu den Kosten
9. KJH – Statistik
10. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 1 (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.



Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

6. Rundbrief

Mai 2010

§ 8 (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

§ 8a benennt in (1) explizit den Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung.

§ 27 Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (HzE), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

§ 30 Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

2. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Artikel 7: Kinder mit Behinderungen.

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altergemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.



Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

6. Rundbrief

Mai 2010

3. Familienrecht

§ 1666 BGB. Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Literatur:

Johannes Münder u.a. Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz. Münster 1998.

National Coalition (Hg.) Kinderrechte sind Menschenrechte – Impulse für die 2. Dekade. Bonn 1999-2009.

Wolfgang Schröer u.a. (Hg.) Handbuch der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und München. 2002.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung. 2009.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes/ UN- Kinderrechtskonvention. Abgestimmte Übersetzung von 1994.

Familienrecht. 11. Auflage. München 2007.

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe. (Hg.) Wie kommen Kinder zuRecht? Bonn 1994.

Bundestagsdrucksache 11/ 5948.

Zur Autorin: Martina Müller M.A., geb. 1962, Pädagogin, Erziehungswissenschaftlerin, Konfliktberaterin, Verfahrenspflegerin, Peer Counselor- Trainerin – u.a. als Familienhelferin für das ipg-leipzig. Institut für psychosoziale Gesundheit tätig, Mitglied der AG für das „Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen“ und schwerbehindert.

Der Artikel wurde verfasst für die Stiftung „my handicap“ - Leipzig, im August 2009.

3. Informationen

o Die medizinische und soziale Betreuung behinderter/chronisch kranker Mütter im Freistaat Sachsen – Expertenworkshop

Am Montag, dem 31. Mai 2010 führen wir in der Zeit von 13.30 bis 17.00 Uhr einen Expertenworkshop durch, auf dem Vertreter aus Behindertenorganisationen, Praxis, Politik und Wissenschaft gemeinsam beraten werden über die zukünftige Arbeit des Kompetenzzentrums.



Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

6. Rundbrief

Mai 2010

Das Ziel des Workshops besteht darin, Bilanz zu ziehen über den erreichten Stand beim Aufbau des Kompetenzzentrums und eine Strategie zur Fortsetzung der Arbeit sowie zur langfristigen Etablierung und Finanzierung des Projektes zu entwickeln. Diskutiert werden soll über

- § Stand und Perspektiven des Kompetenzzentrums
- § Weiterentwicklung von Praxisangeboten
- § Weiterentwicklung von Beratungsangeboten
- § Weiterentwicklung von Aus- und Weiterbildungsangeboten
- § Öffentlichkeitsarbeit
- § Weiterentwicklung der Forschung
- § Perspektiven für Elternassistenz und begleitete Elternschaft in Sachsen
- § weitere Vernetzung bestehender Angebote und Vernetzungsbarrieren
- § Finanzierungskonzepte

Über die Ergebnisse des Workshops werden wir im nächsten Rundbrief berichten.

- **Ich möchte ein Kind bekommen! Darf ich das? Erarbeitung einer Kurskonzeption für Frauen mit geistiger Behinderung**

Karen Kohlmann

Die Diakonie am Thonberg in Leipzig befasst sich derzeit mit der Erarbeitung einer Kurskonzeption für Frauen mit geistiger Behinderung zum Thema „Ich möchte ein Kind bekommen! Darf ich das?“. Leider gibt es bisher nur wenige Angebote für Frauen mit geistiger Behinderung, bei denen sie über den eigenen Kinderwunsch sprechen und Informationen zu diesem Thema erhalten können. Um diesem Missstand zu begegnen, sucht die Diakonie am Thonberg derzeit nach Interessenten für eine Arbeitsgruppe. Diese wird sich in den nächsten Monaten mit der Erarbeitung einer Kurskonzeption befassen, durch welche Frauen mit geistiger Behinderung über Schwangerschaft und Geburt, den Umgang mit dem Kind, aber auch die gesetzlichen Möglichkeiten aufgeklärt werden. Interessenten sind herzlich eingeladen zur Informationsveranstaltung am 8. Juni 2010 in der Zeit von 14-16 Uhr in die Diakonie am Thonberg zu kommen. Wir bitten um vorherige Anmeldung, damit wir alles gut organisieren können.

Ansprechpartnerin:

Karen Kohlmann (Referatsleiterin Berufliche Bildung, Diakonie am Thonberg)

Email: kohlmann.karen@dat-leipzig.de

Telefon: 0341-2677-061

Adresse: Diakonie am Thonberg Eichlerstraße 2 04317 Leipzig



Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

6. Rundbrief

Mai 2010

o **Neue Broschüren in Leichter Sprache**

Im Juni werden unsere beiden neuen Broschüren in Leichter Sprache vorliegen. In der Broschüre

„**Familien-Planung und Schwangerschafts-Verhütung**“

stellen wir sichere und geeignete Verhütungsmittel vor und verweisen auf die Bedeutung der Familienplanung bzw. des geschützten Geschlechtsverkehrs.

Die Broschüre „**Vorsorge in der Schwangerschaft**“ basiert auf einem von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Verfügung gestellten Text und beschreibt die verschiedenen pränataldiagnostischen Maßnahmen.

Beide Texte wurden erfolgreich von Mitarbeiterinnen der WfbM Diakonie am Thonberg in Leipzig getestet. Unseren Testleserinnen möchten wir an dieser Stelle danken, denn das Prüfen der Texte auf Verständlichkeit und Lesbarkeit bedeutet für sie immer eine sehr anstrengende Aufgabe. Wir qualifizieren unsere Übersetzungen dabei und lernen selbst viel von unseren Prüferinnen und Prüfern.

Der vergriffene Wegweiser Schwangerschaft soll ebenfalls wieder aufgelegt werden. Die Überarbeitung und Aktualisierung erfolgte bereits mit Unterstützung Karin Ruddat und Martina Plagemann, leitende Hebammen der Universitätsfrauenklinik Leipzig.

Mit Unterstützung von Dr. Thomas Kahlisch und seinem Team der Deutschen Zentralbücherei für Blinde (DZB) wird es eine Fassung des Wegweisers als Daisy-Hörbuch und in Brailleschrift geben. Das Hörbuch werden wir in den nächsten Tagen prüfen lassen, dann kann es in der DZB bezogen werden. Wir freuen uns sehr darüber, denn die Bereitstellung barrierefreier Informationen stellt einen wichtigen Beitrag für selbstbestimmte Elternschaft dar.

Dr. Marion Michel

MA Sabine Wienholz

Dipl. Sozarb. Anja Jonas

PS: Der nächste Rundbrief ist für August 2010 geplant. Wenn Sie Anregungen für den Inhalt, Informationen über Ihre Arbeit oder Hinweise auf Veranstaltungen oder Publikationen zum Thema haben, informieren Sie uns bitte 10. 07. 2009, damit wir Ihre Informationen in den nächsten Rundbrief aufnehmen können.

